



Entscheidungshilfe zur

Einführung des Präsidiumsmodells

Unterstützung bei Überlegungen zu einer Modellumstellung

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Bundesvorstand

Inhaltliche Zuständigkeit: Stabsstelle Governance

© AWO Bundesverband e. V.

Stand: März 2026

Liebe Leser*innen,

dieses Dokument möchte bei der Entscheidungsfindung helfen, ob das Präsidiumsmodell (Präsidialmodell) eingeführt werden soll. Es bietet eine Übersicht zu den wichtigsten Faktoren, die bei der Entscheidung zu bedenken sind.

Die Bewertung und Entscheidung für oder gegen das Präsidiumsmodell muss jede Gliederung bzw. müssen die dort Verantwortlichen für sich selbst treffen.

Im Folgenden werden die Begriffe „Präsidiumsmodell“, „§ 26-Modell“ und „§ 30-Modell“ verwendet – entsprechend den drei in Ziff. 6 Abs. 4 des AWO-Verbandsstatuts genannten Strukturmodellen.

In der Entscheidungshilfe sind lediglich grundlegende Überlegungen aufgeführt. In der konkreten Umsetzung einer etwaigen Umstrukturierung ist eine weitergehende rechtliche Prüfung erforderlich.

I. Grundlegende AWO-Regelungen und Strukturmodelle

Das AWO-Verbandsstatut (Stand: 2025) gibt in Ziffer 6 grundsätzlich drei Strukturmodelle der Vereinsführung im Falle eines wirtschaftlichen Betriebs vor:

- 1) Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine*n oder mehrerer Geschäftsführer*innen. Diese*r ist als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.
- 2) Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands als Geschäftsführungsorgan kann ein*e Geschäftsführer*in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.
- 3) Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes ehrenamtliches „Präsidium“.

Beim Wechsel von einem anderen Strukturmodell in das Präsidiumsmodell übernimmt der bisherige (ehrenamtliche) Vorstand die Rolle des Präsidiums. Die bisherige Geschäftsführung wird hauptamtlicher Vorstand (Wechsel von Modell 1) oder bleibt hauptamtlicher Vorstand (Wechsel von Modell 2).

Bei der Entscheidung für oder gegen das Präsidiumsmodell gibt es verschiedene Gesichtspunkte, die zu erwägen sind. Einer der wichtigsten ist die Verteilung des Haftungsrisikos.

II. Haftung von Organmitgliedern im Verein

Der folgende Abschnitt konzentriert sich auf die Haftungsverhältnisse im eingetragenen Verein.

Grundsätzlich können die Mitglieder der Organe eines Vereins (also beispielsweise Vorstandsmitglieder) gegenüber Dritten, gegenüber den Vereinsmitgliedern oder aber gegenüber dem Verein als juristischer Person haften.

Zwar wird das Handeln des Organmitglieds dem Verein zugerechnet, der Verein haftet also „für“ das Organmitglied gegenüber Dritten (§ 31 BGB). Je nach Haftungstatbestand kann neben dem Verein aber auch das Organmitglied selbst persönlich haften.

Verletzen Mitglieder eines Organs schuldhaft – das heißt von leicht fahrlässig bis vorsätzlich– ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, sind sie dem Verein als juristischer Person gegenüber schadensersatzpflichtig.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt, wenn die Organmitglieder unentgeltlich tätig sind oder ihre Vergütung 3.300,00 € pro Jahr nicht übersteigt: Dann haften sie dem Verein gegenüber, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben (§ 31a BGB).

Entscheidend für die Haftung sind also die jeweiligen Pflichten des Organmitglieds. Diese Pflichten variieren je nach Modell und Ausgestaltung in der Satzung und den Geschäftsordnungen. Wichtig ist, dass die haftungsauslösenden Pflichten sich dann verschärfen, wenn sich der Verein in einer Krise befindet (Insolvenzgefahr).

III. Faktoren bei der Entscheidung über die Einführung des Präsidiumsmodells

Insbesondere die nachfolgenden Faktoren sollten bei der Entscheidung, ob das Präsidiumsmodell eingeführt werden soll, berücksichtigt werden.

1) Haftung im § 26-Modell und § 30-Modell

Im § 26-Modell und § 30-Modell überträgt der ehrenamtliche BGB-Vorstand die Verantwortung für die operative Umsetzung einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Der ehrenamtliche Vorstand soll dabei die Aufsichtsfunktion über die Geschäftsführung übernehmen.

Der BGB-Vorstand ist jedoch grundsätzlich das geschäftsführende Organ des Vereins (§ 26 BGB), unabhängig davon, ob er ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist. Er haftet also zunächst für die mangelhafte Geschäftsführung. Denn vereinsrechtlich gesehen bleibt der BGB-Vorstand auch dann das geschäftsführende Organ des Vereins, wenn er beispielsweise einen Besonderen Vertreter (§ 30 BGB) als Geschäftsführer einsetzt. Durch die Satzung oder eine satzungsgemäße Geschäftsordnung können viele Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden – beispielsweise dem Besonderen Vertreter oder einem einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitglied – sodass sich die Haftung des Vorstands für diese Verantwortungsbereiche auf seine Aufsichtsfunktion beschränken lassen kann. Dies ist jedoch nicht bei allen Pflichten möglich: So bleibt der BGB-Vorstand stets persönlich verantwortlich und haftbar für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie für das rechtzeitige Stellen eines Insolvenzantrags für den Verein.

Ein Vorstandsmitglied kann der Haftung übrigens nicht entgehen, indem es darauf verweist, die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Vorstandsaufgaben nicht zu besitzen. Der Vorstand muss mindestens über die Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, die die übernommene Geschäftsaufgabe erfordert.

Fazit: Die Geschäftsführung bleibt in gewissem Maße weiter Aufgabe des ehrenamtlichen BGB-Vorstands. Satzung und Geschäftsordnung können diese Aufgabe zwar an die hauptamtliche Geschäftsführung delegieren. Dies ist jedoch

nicht bei allen Pflichten vollständig möglich. Insofern bleibt ein Haftungsrisiko bestehen.

2) Haftung im Präsidiumsmodell

Im Präsidiumsmodell ist die Rolle der Ehrenamtlichen vereins- und haftungsrechtlich gesehen anders: Das ehrenamtliche Präsidium ist grundsätzlich nicht für die Geschäftsführung, sondern für deren Überwachung zuständig. Die Pflichten, die eine Haftung auslösen können, sind somit andere. Entsprechendes gilt damit für die Haftungsrisiken.

Präsidiumsmitglieder haften dem Verein gegenüber, wie jedes Organmitglied, für die fehlerhafte Ausübung ihrer Pflichten. Welche Pflichten dies sind, ergibt sich aus der jeweiligen Satzung und Geschäftsordnung sowie aus dem AWO-Verbandsstatut. Zum einen trifft die Präsidiumsmitglieder die Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen. Dies umfasst die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns. Außerdem können beispielsweise nach der Satzung bestimmte Geschäfte wie der Erwerb von Grundstücken zustimmungspflichtig sein, sodass die fehlerhafte Ausübung der Zustimmungspflicht ebenfalls eine Haftung der Präsidiumsmitglieder auslösen kann. Der Haftungsmaßstab bei derartigen zustimmungspflichtigen Geschäften entspricht dem der ordentlichen Geschäftsführung.

Da Präsidiumsmitglieder jedoch außerhalb dieser wenigen zustimmungspflichtigen Geschäfte im operativen Geschäft nur Aufsichtsaufgaben haben, besteht ein erheblich geringeres Haftungsrisiko. Wenn sich eine Gliederung für das Präsidiumsmodell entscheidet, muss sie sorgfältig überlegen, welche Rechte und Pflichten die Satzung für das Präsidium vorsieht oder vorsehen soll. Die Details zur Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand bzw. Geschäftsführung sollten darüber hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Fazit: Aufgabe des Präsidiums ist die Überwachung der hauptamtlichen Geschäftsführung. Vereinsrechtlich gesehen verbleiben keine Geschäftsführungsaufgaben beim Präsidium. Etwas anderes gilt für zustimmungspflichtige Geschäfte, die die Satzung vorsehen kann. Das Haftungsrisiko ist somit „weiter weg“.

3) Trennung von Führung und Aufsicht

Das sog. Duale Führungsprinzip, also die Trennung von Geschäftsführung (operativer Umsetzung) und Aufsicht (Kontrolle der Geschäftsführung) ist eines der grundlegenden Prinzipien, um verantwortungsbewusste Unternehmensführung zu gewährleisten. Das Prinzip ist im AWO-Verbandsstatut und AWO-Governance-Kodex verankert.

Daher sind in allen drei Strukturmodellen des AWO-Verbandsstatuts eine hauptamtliche Geschäftsführung und ein ehrenamtlich besetztes Kontrollgremium

vorgesehen. Wie bereits ausgeführt, bleibt der Vereinsvorstand – gleich ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – vereinsrechtlich gesehen jedoch grundsätzlich das geschäftsführende Organ des Vereins (siehe oben II. 2)). Gleichzeitig ist dem ehrenamtlichen Vorstand aber eine Aufsichtsfunktion bezüglich seiner Geschäftsführung bzw. seinem geschäftsführenden Mitglied zugedacht. Insofern ist bei dem § 30-Modell und dem § 26-Modell die Trennung von Führung und Aufsicht nicht vollständig gegeben.

Obgleich die Trennung von Führung und Aufsicht in diesen beiden Modellen durch Geschäftsordnungen und Satzung weitestgehend hergestellt werden kann, ist sie im Präsidiumsmodell klarer verteilt und getrennt. Dort ist das Präsidium im Regelfall Aufsichtsorgan (zu den Einschränkungen siehe oben II. 2)).

Fazit: Das Präsidiumsmodell führt dazu, dass die tatsächlich unternehmerisch Handelnden in die Verantwortung genommen werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung, welche das operative Geschäft führt, wird geschäftsführendes Vereinsorgan. Die Ehrenamtlichen sind im Präsidium Mitglieder eines Aufsichtsgremiums mit (durch die Satzung und Geschäftsordnung zu regelnden) entsprechenden Befugnissen.

4) Zeit für inhaltliches Engagement

Angesichts des nicht ausschließbaren persönlichen Haftungsrisikos empfiehlt es sich für Mitglieder des BGB-Vorstands dringend, die Geschäftsvorgänge des Vereins im Auge zu behalten. Dies erfordert ein gewisses Verständnis für juristische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, die ein Vorstandsmitglied entweder besitzen oder sich aneignen sollte. Es erfordert zudem Zeit und Energie.

Im Präsidiumsmodell müssen sich die Ehrenamtlichen dagegen weniger intensiv mit diesen Vorgängen beschäftigen, da sie Mitglied des Aufsichtsorgans sind. So können die Ehrenamtlichen entlastet und eine mögliche Überforderung vermieden werden. Außerdem werden Kapazitäten frei, die die Ehrenamtlichen für die sozialpolitische Arbeit und die Arbeit in Bezug auf den Mitgliederverband nutzen können. Dies ist für die AWO und ihr Selbstverständnis enorm wichtig.

IV. Übersicht der Strukturmodelle der Vereinsführung nach dem AWO-Verbandsstatut¹

Modelle	Model 1 „§ 30-Modell“	Model 2 „§ 26-Modell“	Model 3 „Präsidiumsmodell“
Definition	Gewählter ehrenamtlicher § 26-BGB-Vorstand, welcher eine Geschäftsführung nach § 30 BGB bestellt, gem. Ziff. 6 Abs. 4 S. 2 a) ²	Gewählter ehrenamtlicher § 26-BGB-Vorstand, welcher einen hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstand in den BGB-Vorstand bestellt, gem. Ziff. 6 Abs. 4 S. 2 b) (Kooption)	Hauptamtlicher § 26-BGB-Vorstand, der von gewähltem Präsidium bestellt wird, gem. Ziff. 6 Abs. 4 S. 2 c)
Gesetzliche Vertretungsbefugnis nach außen	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlicher § 26-BGB-Vorstand • Eventuell: Hauptamtliche gem. § 30 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischung aus ehrenamtlichem und hauptamtlichem § 26-BGB-Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptamtlicher § 26-BGB-Vorstand • Ggf. Vollmachten und/oder gem. § 30 BGB
Aufsichtsorgan	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlicher erweiterter Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlicher erweiterter Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliches Präsidium
Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)	<ul style="list-style-type: none"> • Wählt den erweiterten und den ehrenamtlichen § 26-BGB-Vorstand • Entlastet den Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Wählt den erweiterten und den ehrenamtlichen § 26-BGB-Vorstand • Entlastet den ehrenamtlichen Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Wählt das Präsidium • Entlastet das Präsidium

¹ Diese Übersicht zeigt die übliche Umsetzung der Modelle nach dem AWO-Verbandsstatut. Abweichungen können sich durch Regelungen in der Satzung und Geschäftsordnung ergeben.

² Alle Ziffern ohne Angaben sind solche des Verbandsstatuts

<p>Aufgaben Ehrenamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung zusammen mit der nach § 30 BGB bestellten hauptamtlichen Geschäftsführung • Gleichzeitig Aufsicht der Geschäftsführung • Sozialpolitische Außenvertretung • Gesamtverantwortung • Strategie • Unternehmerische Steuerung • Operative Tätigkeit zusammen mit Hauptamt • Insolvenzantragspflicht zusammen mit Hauptamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung zusammen mit dem kooptierten hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand • Gleichzeitig Aufsicht der Geschäftsführung • Sozialpolitische Außenvertretung • Gesamtverantwortung • Strategie • Unternehmerische Steuerung • Operative Tätigkeit zusammen mit Hauptamt • Insolvenzantragspflicht zusammen mit Hauptamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht der Geschäftsführung • Sozialpolitische Außenvertretung • Gesamtverantwortung • Strategie • Mitwirkung an der Willensbildung • Schwerpunkt: Sozialpolitik, Fokus auf Mitgliederverband
<p>Aufgaben Hauptamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte und ihm übertragene Geschäftsführungsbereiche bis hin zu vollständiger Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte und ihm übertragene Geschäftsführungsbereiche bis hin zu vollständiger Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung • Unternehmerische Steuerung • Operative Tätigkeit • Insolvenzantragspflicht

Zustimmungsvorbehalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmungsvorbehalte des Erweiterten Vorstands / Gesamtvorstands bei bestimmten Geschäften 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmungsvorbehalte des Erweiterten Vorstands bei bestimmten Geschäften 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums bei bestimmten Geschäften
Notwendigkeit jur. & bwl. Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Zwingend im Ehrenamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwingend im Ehrenamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwingend im Hauptamt
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlicher § 26-BGB-Vorstand haftet stets persönlich für <ul style="list-style-type: none"> ○ Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ○ Abführung von Steuern ○ rechtzeitiges Stellen eines Insolvenzantrags 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlicher § 26-BGB-Vorstand haftet stets persönlich für <ul style="list-style-type: none"> ○ Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ○ Abführung von Steuern ○ rechtzeitiges Stellen eines Insolvenzantrags 	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptamtlicher Vorstand haftet für mangelnde Geschäftsführung persönlich • Präsidium haftet für mangelnde Aufsicht persönlich
Haftungsprivileg des § 31 a BGB ³	<ul style="list-style-type: none"> • Organmitglieder mit einer Vergütung mit jährlich max. 3.300 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • Organmitglieder mit einer Vergütung mit jährlich max. 3.300 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • Organmitglieder mit einer Vergütung mit jährlich max. 3.300 EUR

³ Haftung im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit